

Müller

Bemerkung: Bezüglich der Löhne kann man folgende Rechnung aufstellen. Angenommene tatsächliche Jahresleistung 12000 Zentner = 12000 *Rh.* Roheinkommen. Dazu werden zwei Arbeitnehmer benötigt mit einem Wochenlohn von zusammen 50.— *Rh.* = Jahreslohn von 2600 *Rh.* = $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ der Roheinnahmen. Das heißt also, daß die Einsetzung von 18% für Löhne eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist.

Bezüglich der Betriebsstoffkosten sei z. B. bei Verbrauch von elektrischem Strom folgende Rechnung aufgestellt:

Zu der Vermahlung eines Zentners Getreide werden 4 Kilowattstunden benötigt. Der durchschnittliche Preis für eine Kilowattstunde dürfte 8 Pfg. betragen, sodaß also die Vermahlung eines Zentners für 32 Pfg. Strom benötigt. Auch hier also ist der Satz von 25—30% nicht zu hoch gegriffen.

c) Wassermühlen:

Löhne	18%
Steuern	17%
Versicherungen	3%
Handlungskosten	2%
Reparaturen	10%
Abschreibungen	17%
Wasserwerksunterhaltung	10%
Also Reingewinn	23%

Bemerkung: Die Wassermühlen sind dadurch charakterisiert, daß nicht nur in den Wasserwerken (Wehre, Turbinen) ein bedeutendes Kapital investiert ist, sondern daß auch die Instandhaltung dieser Anlagen erhebliche Summen verschlingt.

Zum Schluß sei bezüglich des Reineinkommens der Windmüller, das in den meisten Fällen kaum das Existenzminimum darstellen dürfte, bemerkt, daß Betriebsinhaber derartiger Windmühlen die Windmüllerei nur nebenbei betreiben und zum größten Teil von ihrer Landwirtschaft leben.

VII. Konjunkturverhältnisse.

Die Ernte des Sommers 1926 ist bekanntlich schlecht gewesen. Dies hat für das Müllergewerbe zwei Folgen. Erstens einmal wird quantitativ das zur Vermahlung kommende Getreide sehr gering sein und es wird wohl wieder stark auf die ausländische Einfuhr zurückgegriffen werden.

Zweitens werden aber die angegebenen Gewinnsätze für die kommenden Monate insofern eine gewisse Modifizierung erfahren müssen, als vor allen Dingen auch qualitativ das Getreide infolge des schlechten Jahres erheblich gelitten hat und dadurch die Vermahlung verschlechtert werden dürfte.

2. Landesfinanzamt Darmstadt (Bezirk der Hwk. Darmstadt),

	Reingewinn in % vom Umsatz	
a) Handelsmüller	8—15	(Vgl. hierzu die Anmerkungen am Schluß des Hefes „Anlage zu I. 17532 vom 4. 5. 1927. Landesfinanzamt Darmstadt).
b) Kundenmüller	bis 40	

3. Landesfinanzamt Karlsruhe (Bezirk der Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim).

Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

	Richtsatz in % für den Nettogewinn	
Müllerei (Handels)	8—15	bei voller Beschäftigung.
„ (Kunden)	bis 40	

(Vgl. auch „Schätzung nach Tagesverdienstssätzen für 1926“ am Schluß des Hefes).